

# Allgemeine Einkaufsbedingungen der Jungbunzlauer Ladenburg GmbH

## Stand: November 2020

### 1. Allgemeines-Ausschließlichkeitsklausel

Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten. Die Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten nur, wenn der Lieferant Unternehmer, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

Alle unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage unserer Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie sind Bestandteil des Auftrages und werden vom Lieferanten mit der Annahme anerkannt. Anderslautende Bedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn wir ihnen nicht ausdrücklich widersprechen.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten dessen Lieferung vorbehaltlos annehmen

Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

Schriftlich im Sinne dieser Einkaufsbedingungen bedeutet Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax).

### 2. Kosten für Angebote

Generell fordern wir in unseren Anfragen vom Lieferanten ein verbindliches und kostenloses Angebot.

### 3. Bestellungen

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Bei formlosem Geschäftsabschluss gilt unsere Bestellung als kaufmännisches Bestätigungsschreiben

Sämtliche Korrespondenz hat unsere Bestell-Nr. zu enthalten.

Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Lieferanten zwecks Ausführung dieser Bestellung getroffen werden, bedürfen der Schrift- oder Textform (auch Fax, E-Mail). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise, insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung den Auftrag oder wesentliche Teile des Auftrags an Dritte weiterzugeben.

### 4. Versand und Lieferung, Rücknahme von Verpackungen

Der Lieferant ist zur Rücknahme sämtlicher Verpackungsmaterialien verpflichtet. Mindestens richtet sich seine Rücknahmeverpflichtung für die Verpackung nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich. Bei Vereinbarung einer Kalenderwoche als Liefertermin ist letzter Termin der Freitag dieser Woche. Erkennt der Lieferant, dass ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er uns dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.

Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei der von uns genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle abgeladen, oder bei Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Teillieferungen akzeptieren wir nur nach ausdrücklicher Vereinbarung. Bei vereinbarten Teilsendungen ist die verbleibende Restmenge aufzuführen.

Höhere Gewalt befreit die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Das gilt auch in nachweislichen Fällen von Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung oder dem Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, wie zum Beispiel bei epidemisch oder pandemisch bedingten Betriebsunterbrechungen oder auf behördlichen oder gesetzlichen Anordnungen beruhende Betriebs- oder Lieferkettenunterbrechungen, die außerhalb des Willens oder Einflusses der Parteien liegen.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen. Wir sind von der Verpflichtung zur Abnahme der bestellten Lieferung/Leistung ganz oder teilweise befreit und insoweit zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die Lieferung oder Leistung wegen der durch die höhere Gewalt oder sonstige der oben genannten Ursachen verursachten Verzögerung bei uns - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr verwertbar ist.

## 5. Unterlagen

Der Versand etwaiger Unterlagen erfolgt auf Ihre Gefahr. Die Gefahr jeder Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs bleibt bis zur Ablieferung an der von uns gewünschten Verwendungsstelle somit bei Ihnen.

Die Unterlagen (z.B. Zeichnungen, etc.) sind generell unverzüglich (d.h. wenn sie für die Durchführung des oder der Aufträge nicht mehr benötigt werden) auf Ihre Kosten an uns zurückzuschicken.

## 6. Rechnungen und Zahlungen

Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung per pdf an [kreditoren@jungbunzlauer.com](mailto:kreditoren@jungbunzlauer.com) zu übermitteln, mit allen dazugehörigen Unterlagen und Daten nach erfolgter Lieferung/Leistung. Die Mehrwertsteuer muss auf allen Rechnungen gesondert ausgewiesen werden.

Nicht ordnungsgemäß eingereichte Rechnungen (d.h. fehlerfrei, vollständig, ordnungsgemäß und prüffähig) gelten erst vom Zeitpunkt der Richtigkeit als bei uns eingegangen. Alle Rechnungen müssen die von uns angegebenen Bestellzeichen enthalten.

Zahlungen erfolgen auf dem handelsüblichen Wege und zwar entweder innerhalb von 14 Tagen mit 3% Skonto oder nach 30 Tagen netto ab Erhalt der Rechnung.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung/Leistung und müssen spätestens 14 Tage nach Rechnungseingang vorliegen.

Bei fehlerhafter Lieferung/Leistung sind wir berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Bei Vorauszahlungen hat der Lieferant auf unser Verlangen hin eine angemessene Sicherheit zu leisten und zwar mittels einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank – zahlbar auf erstes Anfordern, ohne Rechte der Einrede, zu leisten.

Gegen uns gerichtete Forderungen dürfen nur mit unserer Zustimmung an Dritte abgetreten oder von diesen eingezogen werden.

## 7. Gewährleistung (Garantie)

Der Lieferant sichert zu, dass seine gelieferten Waren und erbrachten Leistungen unseren Anforderungen entsprechen, die vereinbarte Beschaffenheit haben und die Eignung für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung besitzen.

Sind im Einzelfall Abweichungen von diesen Vorschriften notwendig, so muss der Lieferant hierzu unsere schriftliche Zustimmung einholen.

Die Unterlagen (z.B. Zeichnungen) werden entsprechend den Vorgaben des Auftraggebers erstellt. Die Unterlagen werden vom Auftragnehmer unverzüglich auf ihre sachliche und technische Richtigkeit geprüft.

Wir werden dem Lieferanten offene Mängel der Lieferung/Leistung unverzüglich schriftlich anzeigen, spätestens jedoch innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns.

Kommt der Lieferant seiner Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist schuldhaft nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf seine Kosten und Gefahr - unbeschadet seiner Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen.

In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen.

Die Gewährleistungsdauer beträgt 24 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Liefergegenstandes an uns oder den von uns benannten Dritten an der von uns vorgeschriebenen Verwendungsstelle bzw. mit erfolgreicher Abnahme (Gefahrenübergang).

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf erstes Anfordern von entsprechenden Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, wenn wir wegen Verletzung behördlicher Vorschriften oder aufgrund in- oder ausländischer Produkthaftungsregelungen oder Gesetze wegen einer Fehlerhaftigkeit unserer Leistung in Anspruch genommen werden, die auf seine Leistung zurückzuführen ist. In allen diesen Fällen sind wir berechtigt, vom Lieferanten Ersatz dieses Schadens zu verlangen, soweit als er durch die von Ihm gelieferten Leistungen und Produkte verursacht worden ist.

Dieser Schaden umfasst auch die Kosten einer vorsorglichen oder von uns durchgeführten Rückrufaktion und der entsprechenden Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB, sowie auch gemäß §§ 830, 840, 426 BGB, die uns vom Lieferanten zu erstatten sind. Sonstige gesetzliche Ansprüche bleiben unberücksichtigt.

Außerdem wird der Lieferant sich mindestens für die Dauer der Geschäftsbeziehung gegen alle Risiken aus der Produkthaftung einschließlich des Rückrufrisikos in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen die Versicherungspolice und Zahlungsbelege zur Einsicht vorlegen.

Stellt der Lieferant seine Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über sein Vermögen oder ein gerichtliches oder außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wird der Rücktritt vom Vertrag von uns wegen einer vom Lieferanten verschuldeten Pflichtverletzung ausgesprochen, so werden die bis dahin ausgeführten Leistungen nur insoweit zu Vertragspreisen abgerechnet,

als sie von uns bestimmungsgemäß verwendet werden können. Der uns entstehende Schaden wird bei der Abrechnung berücksichtigt.

## **8. Einhaltung von Gesetzen**

Der Lieferant ist verpflichtet, im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis die jeweils für ihn maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies betrifft insbesondere Antikorruptions- und Geldwäschegesetze sowie kartellrechtliche, arbeits- und umweltschutzrechtliche Vorschriften. Außerdem hat der Lieferant alle Vorgaben und Informationspflichten für Dual-Use-Güter einzuhalten und uns über solche Güter entsprechend zu informieren.

Der Lieferant verpflichtet sich, bei Seinen Lieferungen/Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und rechtlichen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren einzusetzen.

Der Lieferant stellt sicher, dass sämtliche Lieferungen/Leistungen dem neuesten Stand des Wissens, der Technik und der Wissenschaft, den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen und den Vorschriften und Richtlinien von Behörden, Berufsgenossenschaften und Fachverbänden der BRD, der EU und des Bestimmungslandes entsprechen. Der Lieferant wird sicherstellen, dass die von ihm gelieferten Produkte allen maßgeblichen Anforderungen an das Inverkehrbringen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum genügen. Er hat uns die Konformität auf Verlangen durch Vorlage geeigneter Dokumente nachzuweisen.

Der Lieferant wird alle zumutbaren Anstrengungen unternehmen, um die Einhaltung der vorstehend beschriebenen, ihn treffenden Verpflichtungen durch seine Unterlieferanten und Dienstleister sicherzustellen.

## **9. Haftung**

Der Lieferant haftet für die Umweltverträglichkeit der gelieferten Produkte und Verpackungsmaterialien und für alle Folgeschäden, die durch die Verletzung seiner gesetzlichen Entsorgungspflichten entstehen. Auf unser Verlangen wird der Lieferant ein Beschaffenheitszeugnis für die gelieferte Ware ausstellen.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen – unabhängig davon, ob diese während der Arbeit in unseren Betrieb integriert sind oder nicht – uns, unseren Mitarbeitern oder einem Dritten schuldhaft verursachen. Sollten wir wegen eines solchen Schadens in Anspruch genommen werden, so stellt der Lieferant uns von jeglichen sich hieraus ergebenden Ansprüchen und Kosten frei.

Der Lieferant haftet für alle Schäden, die er, seine Mitarbeiter, Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, durch einen Verstoß gegen rechtliche Bestimmungen zum Schutze der Umwelt und der Arbeitssicherheit oder einen Verstoß gegen die unter 8. niedergelegten Verpflichtungen verursachen. Er stellt uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese wegen eines solchen Verstoßes gegen uns richten.

Der Lieferant hat uns von jeglicher Inanspruchnahme Dritter aus einem vom Liefergegenstand verursachten Produktschaden freizustellen, soweit er nicht den Nachweis erbringen kann, dass der haftungsauslösende Fehler auf unser Verschulden zurückzuführen ist.

## **10. Eigentumsvorbehaltsrechte und sonstige Sicherungsrechte**

Wir können die gelieferte Ware ohne jede Einschränkung im ordnungsgemäßen Geschäftsgang verwenden und/oder weiterveräußern. Wir akzeptieren nur den einfachen Eigentumsvorbehalt.

## **11. Werkzeuge / Rezepturen / Geschäftsgeheimnis**

Formen, Werkzeuge, Reproduktionen, Pläne, Muster, Rezepturen und dergleichen, die auf unsere Kosten hergestellt und bezahlt wurden bzw. dem Lieferanten von uns übergeben werden, gehen zum Zeitpunkt der Herstellung in unser Eigentum über bzw. bleiben in unserem Eigentum und Besitz. Sie sind unentgeltlich vom Lieferanten aufzubewahren, zu warten, instand zu halten und zu schützen. Auf Anforderung sind sie an uns zu übergeben.

Nach unseren Unterlagen hergestellte Maschinen, Werkzeuge, Formen, Rezepturen und dergleichen dürfen nur ausschließlich für uns genutzt, produziert und an uns geliefert werden, es sei denn, dass wir der Lieferung an Dritte ausdrücklich schriftlich zustimmen. Der Lieferant hat den Vertragsabschluss vertraulich zu behandeln und darf in Werbematerialien auf geschäftliche Verbindungen mit uns erst nach der von uns erteilten schriftlichen Zustimmung hinweisen.

Die Vertragspartner verpflichten sich, alle nicht offenkundigen kaufmännischen oder technischen Einzelheiten, die ihnen durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, als Geschäftsgeheimnis zu behandeln. Unterlieferanten sind entsprechend zu verpflichten.

## **12. Ursprungsnachweise**

Der Lieferant ist verpflichtet, uns auf Verlangen die notwendigen Papiere über den Ursprung der Waren zu übergeben und haftet für deren Richtigkeit.

Der Lieferant gibt unaufgefordert den Warencode auf der Auftragsbestätigung, spätestens auf der Rechnung an.

### **13. Schutzrechte: Software.**

Der Lieferant räumt uns an Soft- und Hardware Produkten und der dazugehörigen Dokumentation zumindest ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht begrenztes Nutzungsrecht ein.

Wir sind berechtigt, zum Zwecke der Datensicherung Vervielfältigungen anzufertigen. Wir sind außerdem unter Hinweis auf einen evtl. Copyright-Vermerk des Urhebers zur Weitergabe an unsere Kunden im Zusammenhang vertraglicher Abwicklung berechtigt.

Der Lieferant übernimmt Gewähr für die Fehlerfreiheit von Software und ihrer Datenstruktur und versichert ordnungsgemäße Duplikatur.

Für gelieferte Software, die speziell für uns entwickelt oder angepasst wurde, können wir Hinterlegung des Quellcodes der Software nebst Angabe des Autors/der Autoren bei einem Notar unserer Wahl auf unsere Kosten und auf der Basis eines Treuhandauftrags verlangen, der den Notar berechtigt, uns die hinterlegten Unterlagen im Falle der Liquidation oder Insolvenz des Lieferanten auszuhändigen. Für den Fall der berechtigten Aushändigung räumt der Lieferant uns bereits jetzt ein nichtausschließliches, zeitlich unbeschränktes Recht zur Veränderung des Quellcodes und zu seiner veränderten oder unveränderten Nutzung in dem Umfang ein, in dem wir zur Nutzung der gelieferten Software berechtigt sind.

### **14. Datenschutz**

Der Lieferant nimmt zur Kenntnis und stimmt zu, dass wir die ihn betreffenden Daten, insbesondere Stammdaten und Angaben zu Bestellungen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten bekannt geworden sind, zur Abwicklung von Bestellungen und im Rahmen des konzerninternen Berichts-, Controlling- und Revisionswesens bearbeiten. Datentransfers an Konzerngesellschaften in Ländern ohne angemessenen Datenschutz erfolgen unter den erforderlichen Standarddatenschutzklauseln. Der Lieferant hat ein Auskunfts-, Berichtigungs- und Widerrufsrecht. Ein Widerruf betrifft die dann bereits erfolgte Datenbearbeitung nicht. Nach dem Widerruf werden wir keine Datenbearbeitung vornehmen, für die eine Einwilligung notwendig ist. Wir löschen die den Besteller betreffenden Daten nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen.

### **15. Rechtsmängel**

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen frei von Schutzrechten Dritter sind und durch eine Weiterverarbeitung, Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzvereinbarungen oder sonstige Schutzrechte und Rechte Dritter nicht verletzt werden.

Der Lieferant hat uns und unsere Kunden von allen Ansprüchen, Schäden und sonstigen Nachteilen aus z.B. etwaigen Schutzrechtsverletzungen freizuhalten, die Dritte aus o.g. Gründen gegen uns geltend machen. Dieses schließt auch alle Kosten ein, die uns in diesem Zusammenhang entstehen.

Wir sind berechtigt, auf Ihre Kosten die Genehmigung zur Benutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken.

### **16. Geltendes Recht**

Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den Internationalen Warenkauf (CISG) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

### **17. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Der Erfüllungsort für die Lieferverpflichtung ist die von uns angegebene Liefer- oder Verwendungsstelle; für die Zahlung Ladenburg.

Gerichtsstand ist Mannheim. Der Auftraggeber ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Auftragnehmers zu klagen.